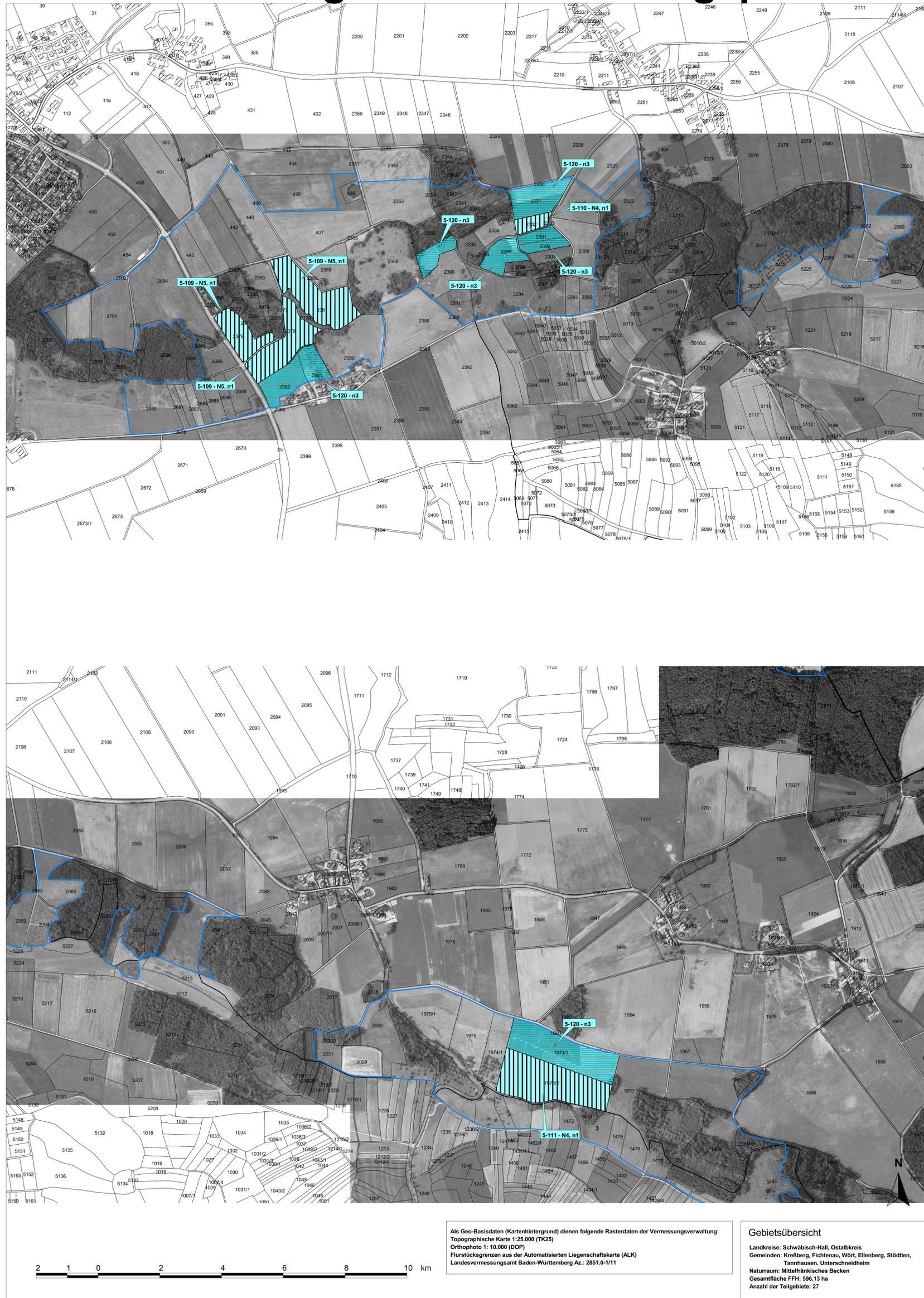


Natura 2000-Pflege- und Entwicklungsplan "Rotachtal"



LEGENDE

Grenzen

- FFH - Gebietsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- Gebäude

MASSNAHMENPLANUNG

Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Empfehlungen zu Erhaltungsmaßnahmen

5-109 - N5, n1 Erhaltungssmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

- N1** einschürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, keine Düngung
- N1.1** wie N1, jedoch wegen vorhandener Pfeifengraswiesen Mahd nur nach dem 15.09.
- N2.1** ein- bis zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, keine Düngung, im Bereich der als LRT 6410 erfassten Pfeifengraswiesen Mahd nur einschürig nach dem 15.09.
- N2.2** zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, keine Düngung, im Bereich der als LRT 6410 erfassten Pfeifengraswiese Mahd in den ersten Jahren zur Aushagerung zweischürig (01.06. bis 15.06. und ab 15.09.), danach nur einschürig nach dem 15.09.
- N3** zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, keine Düngung
- N4** zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, ggf. Düngung (nur mit Festmist)
- N5** Extensive Mähweide oder alternativ zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, ggf. Düngung (nur mit Festmist)
- N6** vorhandene Verbuschung randlich zurückdrängen

Empfehlungen zu Entwicklungsmaßnahmen

5-120 - n3 Entwicklungsmaßnahmen für Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings

- n1** Mosaikartige bzw. streifenartige, ein- bis zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.) im Wechsel mit einjährigen Brachestreifen, Abräumen des Mähgutes, Aufweitung in angrenzende Hochstaudenflur, Mahd mit Balkenmäher, Vermeidung von Bodenverdichtung
- n1.1** wie n1, jedoch im Bereich der als LRT 6410 erfassten Pfeifengraswiesen nur einschürige Mahd nach dem 15.09.
- n1.2** wie n1, jedoch im Bereich der als LRT 6410 erfassten Pfeifengraswiese Mahd in den ersten Jahren zur Aushagerung zweischürig (01.06. bis 15.06. und ab 15.09.), danach nur einschürig nach dem 15.09.

5-120 - n3 Maßnahmen zur Entwicklung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings

- n2** Zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, ggf. Düngung (nur mit Festmist)
- n2.1** Ein- bis zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), jedoch im Bereich der Pfeifengraswiese nur einschürige Mahd nach dem 15.09., Abräumen des Mähgutes, keine Düngung
- n2.2** Ein- bis zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), jedoch im Bereich der Pfeifengraswiese Mahd in den ersten Jahren zur Aushagerung zweischürig (01.06. bis 15.06. und ab 15.09.), danach nur einschürig nach dem 15.09., Abräumen des Mähgutes, keine Düngung
- n2.3** Ein- bis zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), jedoch im Bereich der Pfeifengraswiese und des kalkreichen Niedermoeres nur einschürige Mahd nach dem 15.09. sowie im Bereich der als LRT 6430 erfassten feuchten Hochstaudenfluren nur randlich ein- bis zweischürige Mahd, ansonsten nur alle zwei Jahre Mahd; Abräumen des Mähgutes, keine Düngung
- n2.4** Ein- bis zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), jedoch im Bereich der als LRT 6430 erfassten feuchten Hochstaudenfluren nur randlich ein- bis zweischürige Mahd, ansonsten nur alle 2 Jahre Mahd, Abräumen des Mähgutes, ggf. Düngung (nur mit Festmist)
- n3** Extensive Mähweide oder alternativ zweischürige Mahd außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Falter (nicht zwischen 15.06. und 15.09.), Abräumen des Mähgutes, ggf. Düngung (nur mit Festmist)
- n3.1** wie n3, jedoch keine Düngung und im Bereich der als LRT 6230 erfassten Borstgrasrasen nur einschürige Mahd nach dem 15.09.

Maßnahmen für das Firmisglänzende Sichelmoos

Empfehlungen zu Erhaltungsmaßnahmen

5-26 - Nx, nx Erhaltungsmaßnahmen für das Firmisglänzende Sichelmoos

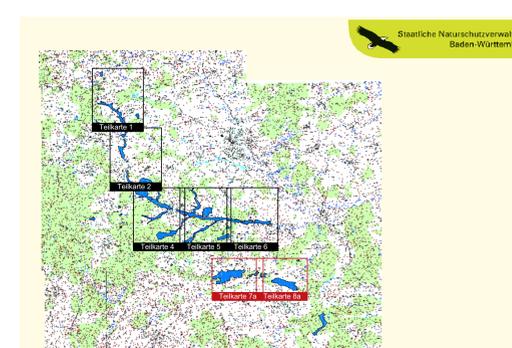
- M1** Freihalten der Standorte durch Zurückdrängen randlicher Verbuschung in mehrjährigem Turnus
- M2** Bei Aufkommen konkurrenzkräftiger Arten sind diese selektiv oder über eine extensive Streumahd zurück zu drängen. Die Maßnahmen sind von Hand durchzuführen.

Es werden keine Entwicklungsmaßnahmen für das Firmisglänzende Sichelmoos vorgeschlagen.

5-26 - Mx Kurzform der Nummer des Maßnahmenbogens (z.B. 5-26 für den Maßnahmenbogen mit der Nummer 5 927341 5 026) sowie Maßnahmenkürzel der Erhaltungsmaßnahmen (Nx; siehe oben) bzw. Entwicklungsmaßnahmen (nx; siehe oben)

Hinweise:

- Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen befinden sich in den Maßnahmenbögen im Anhang des Pflege- und Entwicklungsplanes.
- Nicht vorhandene Karten bedeuten, dass beide Arten dort nicht vorkommen.



Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg

TK 25 unmaßstäblich

Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 6927-341 "Rotachtal"

Karte der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das Firmisglänzende Sichelmoos und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Teilkarte 7a + 8a
Maßstab 1 : 5.000

Bearbeiter: Endl
Gezeichnet: Kupfer, Uhlmann
Gefertigt: August 2007
Stand der Kartierung: 31.08.2006

Landkreis: Schwäbisch-Hall, Ostalbkreis
Gemeinden: Kreßberg, Fichtenau, Wört, Ellenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim
Naturraum: Mittelfränkisches Becken
Gesamtfläche FFH: 596,13 ha
Anzahl der Teilgebiete: 27

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Als Geo-Basisdaten (Kartenhintergrund) dienen folgende Rasterdaten der Vermessungsverwaltung:
 Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
 Orthophoto 1: 10.000 (DOP)
 Flurstücksgrenzen aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
 Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.0-1/11